

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht der meldepflichtigen Personen gegen die rechtlich mögliche Weitergabe von Daten (Datenübermittlung) aus dem Melderegister

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 1182) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) verpflichtet, bei der Anmeldung einer Person gemäß § 17 Abs. 1 BMG und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Datenübermittlungen der Meldebehörde, hinzuweisen.


Folgende Datenübermittlungen sind nach Melderecht zulässig:

1. Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG).
2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG).
3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG). Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
4. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an den Landkreis und das Bundesverwaltungsamt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG BMG).
5. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG).
6. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes).

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung ist an die Gemeinde Lilienthal, Bürgerservice, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, unter Angabe der entsprechenden Paragraphen zu richten oder persönlich beim Bürgerservice einzulegen. Ein Vordruck steht unter www.lilienthal.de zur Verfügung. Der Widerspruch ist kostenlos und bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lilienthal, den 03.11.2023
Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister


Fürwentsches